

Peter Rieß

Vorstudien

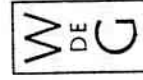
zu einer

Theorie

der Fußnote

OOOOO

Den Autoren und Freunden
unseres Hauses zum
Jahreswechsel 1983/1984



Walter de Gruyter
Berlin · New York

Zur Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Fußnotenlehre

Die Häufigkeit der Fußnote, namentlich im rechtswissenschaftlichen Schrifttum¹, steht in einem auffälligen Gegensatz zu der geringen wissenschaftlichen Behandlung², die die Fußnote als solche erfahren hat. Die Fußnote ist (oder gibt vor, es zu sein)^{3,4} Träger wissenschaftlicher Information⁵, aber nicht wissenschaftlicher Betrachtung. So-

¹ Nach dem gegenwärtigen Stand der empirischen Fußnotenforschung läßt sich die Zahl der jährlich neu entstehenden Fußnoten allein im rechtswissenschaftlichen Schrifttum allenfalls größenordnungsmäßig mit 10^6 bis 10^7 schätzen. Als Schätzungsgrundlage können zunächst die jährlichen Fußnotenzahlen einzelner Zeitschriften dienen (in Klammern die relative Fußnotendichte – vgl. unten C III – je Seitenzahl/Aufsatzteil): NJW 12.000 (10,519); NStZ 2.000 (10,945); ZStW 3.000 (2,327); JR 1.000 (6,836). Bei einer Zahl von rund 300 juristischen Fachzeitschriften (vgl. dazu etwa *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl., 1983, 2. Teil, Abschnitt 3) ergibt sich allein daraus ein Fußnotenaufkommen von etwa 300.000 bis 600.000. Hinzu kommt das monographische Schrifttum, bei dem etwa bei Habilitationsschriften und vergleichbaren Publikationen mit einer Fußnotenzahl von rund 1.300 gerechnet werden muß, während bei Dissertationen eine Fußnotenzahl von 500 eine stichprobenbestätigte realistische Annahme darstellt.

² Nur einen Teilaspekt, der mehr die Fußnotentechnik betrifft, behandelt z. B. der Beitrag *Herschel*, Die Fußnote, JZ 1976, 271 f.; ein Einzelproblem auch bei *Zöllner*, JZ 1981, 242.

³ Vgl. dazu die funktionelle (innere) Typologie unter B II 3 und C II 3 sowie die Darlegungen unter C V a. E.

⁴ Es handelt sich bei dem vorstehenden Klammereinschub um eine apokryphe Fußnote vom Typ der Textfußnote in der Terminologie der morphologischen (äußeren) Typologie (vgl. B II 2 c aa).

⁵ Oder auch nicht; vgl. dazu unten C V.

weit ersichtlich, hat selbst die Wissenschaftslehre⁶ die Fußnote noch nicht ernstlich thematisiert. Eine selbständige wissenschaftliche Disziplin von der Fußnote, die man als Fußnotenlehre⁷ bezeichnen könnte, harrt noch der Begründung. Dieser unbefriedigenden Situation soll der nachfolgende Beitrag entgegenwirken. Mit ihm soll ein Anstoß zur Begründung einer Fußnotenlehre (Fußnotologie) als eigenständiger Wissenschaft von der Fußnote⁸ gegeben werden.

Der noch unterentwickelte Forschungs- und Erkenntnisstand über das Phänomen Fußnote schließt es aus, zur Zeit mehr als eine Skizze zu liefern, die der Ausfüllung und teilweise wohl auch nach dem Fortschritt der weiteren Diskussion der Korrektur bedarf. Deshalb wird zunächst als Schema das Gesamtbild einer systematischen Fußnotenlehre entworfen, mit dem zugleich für weiterführende Untersuchungen und Darstellungen Anregungen gegeben werden sollen.⁹ In einem zweiten Teil sollen dann einige Punkte anmerkungstypisch¹⁰ näher ausgeführt und vertieft werden.

⁶ Bei der Verwendung des Wortes Wissenschaftslehre oder Wissenschaftstheorie ist es allgemein üblich, Max Weber zu zitieren. Habermas und neuerdings auch Luhmann werden ebenfalls gern genannt. Insofern empfiehlt sich die Verwendung von Textbausteinen oder Standardfußnoten (vgl. unten C II 4).

⁷ Als Bezeichnung ist auch das Wort „Fußnotologie“ zu erwägen. Weiterführend ließe sich hieraus (terminologisch der Victimologie folgend) der Begriff „Fußnotisierung“ (der Vorgang, der etwas zur Fußnote macht) und Fußnotisation (das Ergebnis der Fußnotisierung) ableiten.

⁸ Der Beitrag befaßt sich zunächst nur mit der „rechtswissenschaftlichen Fußnotenlehre“, doch steht das exemplarisch für anderen Wissenschaftsgebieten zuzuordnende Fußnotenlehren (soziologische Fußnotenlehre, medizinische Fußnotenlehre usw.). Es ist mit der Vorstellung verbunden, daß schließlich eine vergleichende und eine allgemeine Fußnotenlehre entstehen wird.

⁹ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine einmal begründete systematische Fußnotenlehre als Wissenschaft von der Fußnote alsbald in Teildisziplinen wie „empirische Fußnotenlehre“, „dogmatische Fußnotenlehre“ und „historische Fußnotenlehre“ ausdifferenziert werden wird. Es ist auch anzunehmen, daß eine „Fußnotenphilosophie“ Fuß fassen wird. Das nachfolgende Schema faßt dies noch zusammen.

¹⁰ Zur semantischen Unschärfe des vielfach mit der Bezeichnung Fußnote synonym gebrauchten Begriffs Anmerkung vgl. näher unten C 12. Hier wird Anmerkung im Sinne von Bemerkung gebraucht.

Schema einer systematischen Fußnotenlehre

I. Begriff und Wesen der Fußnote

1. Der Fußnotenbegriff

- a) Monofaktorielle Begriffsbildungen
 - aa) Nominalistischer Fußnotenbegriff
 - bb) Realistischer Fußnotenbegriff
 - cc) Empirischer Fußnotenbegriff
 - dd) Dezisionistischer Fußnotenbegriff
- b) Multifaktorielle Begriffsbildung
- c) Pragmatische Begriffsbildung
 - aa) Objektiv pragmatischer Fußnotenbegriff
 - bb) Subjektiv pragmatischer Fußnotenbegriff
 - cc) Intersubjektiv konsentiert pragmatischer Fußnotenbegriff

2. Das Wesen der Fußnote

3. Bezeichnungsfragen

- a) Fußnote
- b) Anmerkung
- c) Sonstige Bezeichnungsmöglichkeiten

II. Fußnotentypologie

1. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Fußnotentypologie

2. Morphologische (äußere) Typologie

- a) Echte Fußnoten
- b) Angehängte Fußnoten
 - aa) Abschnittsweise angehängte Fußnoten
 - bb) Schlußfußnoten

c) Apokryphe Fußnoten

- aa) Textfußnoten
 - aaa) Klammereinschübe
 - bbb) Klendruckeinschübe
- bb) Fußnotenfußnoten
- d) Pseudofußnoten

3. Funktionelle (innere) Typologie

a) Allgemeine Vorbemerkung

- aa) Ursprung der Fußnote
- bb) Entfesselung der Fußnote

b) Klassische Fußnoten

- aa) Belegfußnoten
- bb) Zitatfußnoten
- cc) Verweisungsfußnoten
- dd) Redaktionelle Fußnoten

c) Entwickelte Fußnoten

- aa) Fußnoten mit objektivem Funktionsbezug
 - aaa) Bibliographische Fußnoten
 - bbb) Dedikationsfußnoten
 - ccc) Nebenaufsatzfußnoten (Exkursfußnoten)
 - ddd) Nachtragsfußnoten
- bb) Fußnoten mit objektiv/subjektivem Funktionsbezug
 - aaa) Vorsichtsfußnoten
 - bbb) Abrückfußnoten
 - ccc) Meinungsstreitfußnoten
 - ddd) Vergesslichkeitsfußnoten
 - eee) Kartell- und Ringfußnoten
- cc) Fußnoten mit subjektivem Funktionsbezug
 - aaa) Danksagungsfußnoten
 - bbb) Weihrauchfußnoten
 - ccc) Selbstbespiegelungsfußnoten
 - ddd) Tarnfußnoten
 - eee) Fußnoten neurotisch bedingte Fußnoten
- dd) Fußnoten ohne erkennbaren Funktionsbezug

4. Strukturelle Typologie

- a) Individuelle Fußnoten
- b) Halbindividuelle Fußnoten
- c) Textbausteingefertigte Fußnoten
- d) Standardfußnoten
 - aa) Standardfußnoten zum Eigengebrauch
 - bb) Kommerzielle Standardfußnoten
 - aaa) Standardfußnotendienst
 - bbb) Standardfußnotenverzeichnisse

III. Empirische Fußnotenlehre

1. Maßzahlen für Fußnoten

- a) Fußnotendichte
 - aa) Relative Fußnotendichte
 - bb) Absolute Fußnotendichte
- b) Fußnotengröße
 - aa) Relative Fußnotengröße
 - bb) Absolute Fußnotengröße
- c) Fußnotengehalt
 - aa) Informationseinheiten
 - bb) Informationsvarianz
 - cc) Nonverbale Information
 - dd) Verdeckte Information

2. Fußnotenindices

- a) Einschätzskalen
- b) Gewichtigkeitsindices

3. Deskriptive Fußnotenforschung

- a) Fußnotenhäufigkeiten
 - aa) Disziplinbezogene Fußnotenhäufigkeiten
 - bb) Publikationsformbezogene Fußnotenhäufigkeiten
 - cc) Anlaßbezogene Fußnotenhäufigkeiten
 - dd) Personenbezogene Fußnotenhäufigkeiten
- b) Zeitreihen

4. Empirische Überprüfung von Hypothesen zur Fußnote

IV. Innere Fußnotenstruktur

1. Belege

- a) Belegverbindung
 - aa) Stillschweigende Belegverbindung
 - bb) Ausdrückliche Belegverbindung
 - aaa) Einfache ausdrückliche Belegverbindung
 - bbb) Komplexe ausdrückliche Belegverbindung
 - cc) Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Belegverbindungen
- b) Belegordnung
 - aa) Formale Ordnungssysteme
 - bb) Inhaltliche Ordnungssysteme
 - cc) Zufallsbedingte und chaotische Ordnungssysteme

c) Belegkommentierung

- aa) Informierende Belegkommentierung
- bb) Bewertende Belegkommentierung
- cc) Verwirrende Belegkommentierung

d) Belegdarstellung

2. Fußnotentexte

3. Sonstige Elemente der Fußnote

- a) Satzzeichen
- b) Vor- und Rückverweisungen

V. Die Fußnote im Interaktionszusammenhang

1. Allgemeines zur Bedeutung von Interaktion und Kommunikation für die Funktion der Fußnote

2. Fußnotenakzeptanz

a) Allgemeine Fußnotenakzeptanz

b) Spezielle Fußnotenakzeptanz

- aa) Erwartungsfrohe Akzeptanz
- bb) Kritische Akzeptanz

3. Legitimation durch Fußnote

VI. Fußnotentechnik

1. Die Individualisierung der Fußnote

a) Nummernsysteme

- aa) Seitenweise Nummernsysteme
- bb) Halbdurchlaufende Nummernsysteme
- cc) Durchlaufende Nummernsysteme

b) Andere Systeme

- aa) Sternchensysteme
- bb) Buchstabensysteme
- cc) Gemischte Systeme

2. Erstellung der Fußnote

a) Vorherige Fußnotenerstellung

b) Parallele Fußnotenerstellung

c) Rohtextbefeufnotung

d) Textbefeufnotung

e) Fahnenbefeufnotung

3. Die Fußnote im Manuskript

4. Die Fußnote im Druck

a) Schriftgröße der Fußnote

- aa) Lesbare Schriftgrößen
- bb) Noch lesbare Schriftgrößen
- cc) Unlesbare Schriftgrößen

b) Anordnung der Fußnote

c) Fußnoteneinschub

d) Fußnotenkorrektur

e) Fußnote und Schriftsetzerverhalten

entweder aufgrund ihrer äußeren Erscheinungsform¹⁶ oder aufgrund anderer Merkmale als Fußnote darstellt.

Fußnote ist daher das, was entweder aufgrund seiner äußeren Anordnung¹⁷ als Fußnote erscheint oder trotz des Fehlens eines solchen äußeren Erscheinungsbildes infolge seiner inneren, wesensmäßigen Verwandtschaft mit einem derartigen äußeren Erscheinungsbild und dem Vorhandensein eines Minimums von zeichenmäßiger Texttrennung¹⁸ als Fußnote bezeichnet werden kann. Die fußnotenmäßige Zuordnung eines in seinem äußeren Erscheinungsbild nicht eindeutig als Fußnote imponierenden Textteiles¹⁹ läßt sich dabei weder allein

Natur der Sache als juristische Denkform, Festschr. f. Laun, 1948, S. 157 ff.), andererseits an die „natürliche Betrachtungsweise“, wie sie etwa für den prozessualen Begriff der Tat nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BGHSt. 23, 141) maßgebend ist. Letzteres ist freilich umstritten; in der Prozeßrechtslehre werden vielfach andere Tatbegriffe diskutiert (vgl. z. B. nur mit unterschiedlichen Vorschlägen und Ansätzen Oertel, Die Identität der Tat, 1970; Bindokat, Zur Frage des prozessualen Tatbegriffs, GA 1967, 362; Dades, Die Identität der Tat im Strafprozeß, GA 1965, 102; Hruschka, Der Begriff der Tat im Strafverfahrensrecht, JZ 1966, 700; Oehler, Die Identität der Tat, Festschr. f. Rosenfeld, 1949, 139 ff.; Schöneborn, Alternativität der Handlungsvorgänge als Kriterium des strafprozessualen Tatbegriffs, MDR 1974, 529 ff.), doch ist diese Kontroverse für die Erfassung des Fußnotenbegriffs ohne Bedeutung.

¹⁶ Vgl. aber unten bei Fußn. 22.

¹⁷ Echte und angehängte Fußnoten im Sinne der morphologischen Typologie (vgl. B II 2 a und b und unten C II 2).

¹⁸ Apokryphe Fußnoten im Sinne der morphologischen Typologie (vgl. B II 2 c und C II 2). Bei apokryphen Fußnoten kann auf ein Minimum an zeichenmäßiger Texttrennung deshalb nicht verzichtet werden, weil, wie die Ausführungen zur funktionalen Typologie ergeben, Fußnoten mit Textteilen (nicht zu verwechseln mit Textfußnoten im Sinne der morphologischen Typologie – vgl. B II 2 c aa) nicht mit Hilfe inhaltlicher Kriterien vom Haupttext geschieden werden können. Grundsätzlich kann jeder Haupttext auch Fußnotentext und jeder Fußnotentext auch Haupttext sein (zu den verschiedenen Textbegriffen vgl. Fußn. 19).

¹⁹ Der Textbegriff wird hier umfassend verstanden, Textteil ist daher jede zeichenmäßig verkörperte sinntragende Erklärung, neben den Buchstaben daher auch Abkürzungen, Zahlen, Symbole, Satzzeichen u. ä. Im weiteren Verlauf unserer Darstellung legen wir teilweise auch einen engeren Textbegriff zugrunde, wenn verbale verkörperte Aussagen von bloßen Belegen unterschieden werden, wir differenzieren hier (vgl. etwa B IV 1 und B IV 2) zwischen Belegen und Fußnotentexten. Schließlich verwenden wir einen formalen Textbegriff, der alles umfaßt, was nicht als echte oder angehängte Fußnote in Erscheinung tritt. Dieser formale Textbegriff wird bedeutsam, wenn wir von Textfußnoten sprechen. Text im Sinne des formalen Textbegriffes ist Text im Sinne des umfassenden Textbegriffes ohne den Text der nichtapokryphen Fußnoten, wobei zu beachten ist, daß die aus dem formalen

Einzelaspekte der Fußnotenlehre

I. Begriffliche und semantische Aspekte

1. Zum Fußnotenbegriff

Die begriffliche Erfassung der Fußnote macht mehr Schwierigkeiten, als von einem naiven Realismus her zu erwarten ist¹¹. Keineswegs kann, was bei den Ausführungen zur Fußnotentypologie noch näher darzulegen sein wird, der Fußnotenbegriff auf das beschränkt werden, was sich äußerlich als Fußnote darstellt¹² oder was – von wem auch immer – als Fußnote bezeichnet wird¹³. Die Vielgestaltigkeit der Fußnote als literarische Ausdrucks- und juristische Denkform läßt sich nur erfassen, wenn der Fußnotologie ein weiter Fußnotenbegriff zugrundegelegt wird, der sich an Nützlichkeitsüberlegungen¹⁴ orientiert (pragmatischer Fußnotenbegriff). Als Fußnote soll daher verstanden werden, was sich bei natürlicher Betrachtung der Sache¹⁵

¹¹ Viel zu undifferenziert z. B. die Fußnotendefinition bei Brockhaus, Enzyklopädie, 1968: „durch Sternchen oder kleine Ziffern gekennzeichnete Anmerkung unter dem Text einer Druckseite zur Erläuterung, als Quellenangabe oder Literaturnachweis.“ So einfach kann man es sich mit dem Begriff der Fußnote nicht machen.

¹² Realistischer Fußnotenbegriff.

¹³ Nominalistischer Fußnotenbegriff.

¹⁴ Nützlichkeit ist hier dahingehend zu verstehen, daß die vom Begriff erfaßte Realität für die Fußnotenlehre nützlich sein könnte. Das hat nichts damit zu tun, ob die Fußnote für irgend jemanden nützlich ist (vgl. dazu unten C V).

¹⁵ Die „natürliche Betrachtung der Sache“ knüpft an verschiedene Denkgestalten der Rechtswissenschaft an, die für die weitere Diskussion fruchtbar gemacht werden können, einerseits an die „Natur der Sache“ (vgl. dazu m. weit. Nachw. Engisch, Zur Natur der Sache im Strafrecht, Festschr. f. Eb. Schmidt, 1961, S. 98 ff.; Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, 1964, S. 208 ff.; Radbruch, Die

rein objektiv kennzeichnen²⁰ noch kann seine Bestimmung allein dem Fußnotenforscher überlassen bleiben²¹. Voraussetzung ist vielmehr die intersubjektive Übereinstimmung der Mehrheit verständiger Fußnotengenossen über den Fußnotencharakter des fraglichen Textteiles. Der Fußnotenlehre wird daher von uns ein „intersubjektiv konsentiert pragmatischer Fußnotenbegriff“ zugrundegelegt.

2. Zur Bezeichnung

Wenn wir für das zentrale Phänomen unserer Disziplin an dem zur Zeit wohl überwiegend verwendeten Ausdruck Fußnote festhalten, so ist dies als terminus technicus zu verstehen, der weder der semantischen Bedeutung der einzelnen Wortteile entspricht noch stets mit der umgangssprachlichen Verwendung übereinstimmen muß. Er besagt nicht, daß alle Fußnoten am Fuße der Seite stehen²². Im Be-

Textbegriff ausgliederten nichtapokryphen Fußnoten ihrerseits stets Text im Sinne des umfassenden Textbegriffes enthalten und Text im Sinne des engeren Textbegriffes enthalten können, aber nicht notwendig enthalten müssen. Dagegen enthält Text im Sinne des formalen Textbegriffes bei den uns interessierenden Publikationen (anders möglicherweise bei Registern, Logarithmentafeln und allenfalls noch Telefonbüchern) stets Text im Sinne des engeren Textbegriffes.

²⁰ Objektiv pragmatischer Fußnotenbegriff.

²¹ Subjektiv pragmatischer Fußnotenbegriff.

²² Das gilt schon für die angehängten Fußnoten und jedenfalls für die apokryphen Fußnoten. Wenn, was theoretisch denkbar, wenn auch bisher praktisch kaum üblich ist, Autoren oder Verlage dazu übergehen sollten, die Fußnoten auf den oberen Teil der Seite und den Text darunter zu setzen, wären solche „Kopfnoten“ terminologisch ebenso als Fußnoten zu bezeichnen, wie diejenigen, die als Seitennoten an den Rand des Textes oder, entsprechend der früheren Druckanordnung der „Glosse“, um den Text herum als „Randnoten“ plazierte wären. Die Bezeichnung Fußnote steht für alle diese räumlichen Anordnungsmöglichkeiten, wie ja auch in der Beweislehre der Begriff „Augenschein“ für alle Formen der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung steht. Bei der Fußnote ist dies um so eher vertretbar, weil der Wortlaut nicht notwendigerweise im Sinne einer räumlichen Anordnung als „am Fuß der Seite stehend“ interpretiert werden muß, sondern weil er auch die Deutung zuläßt, daß der Haupttext auf dem Gehalt der Fußnoten „fußt“. Versteht man die Fußnote im Sinne des geistigen „Fußens“ und nicht im Sinne der räumlichen Anordnung, so gibt es um so weniger Bedenken, auch die apokryphen und angehängten Fußnoten als Fußnoten zu bezeichnen. Daß diese Interpretation mindestens ebenso naheliegt, ergibt sich schon daraus, daß die Bezeichnung „Fuß“ für den unteren Teil einer Druckseite ausgesprochen gestellt wirkt; wäre nur dies gemeint, so wäre es viel angemessener, von einer „Unternote“ zu sprechen, das ist aber ganz unüblich.

wußtsein dieser Problematik halten wir es nicht für gerechtfertigt, die immer noch vielfach synonym verwendete Bezeichnung „Anmerkung“ zu gebrauchen, weil dieses Wort eine noch größere semantische Ungenauigkeit aufweist²³.

II. Typologie der Fußnote

1. Grundsätzliches

Daß eine beschreibende und ordnende Erfassung des vielfältigen Erscheinungsbildes Fußnote am Anfang jedes systematischen Bemühens stehen und auch einer empirischen Forschung, der es andernfalls an klassifizierenden Merkmalen fehlen würde, vorangehen muß, kann nur derjenige bestreiten, der Dimensionen und Einsatzmöglichkeiten der Fußnote noch nicht kritisch reflektiert hat. Wir stellen deshalb die ausführliche Entfaltung einer typologischen Ordnung²⁴, die wir unter B II niedergelegt haben, in den Mittelpunkt unseres Beitrages. Sie geht von einer dreifachen Möglichkeit der Typologie aus. In der Fußnotenwirklichkeit treten namentlich bei der funktionellen und strukturellen Typologie²⁵ Typenmischungen auf. Es ist eher die Regel als die Ausnahme, daß wir es in der realen Fußnotenverwendung typologisch gesehen mit Mischfußnoten²⁶ zu tun haben.

²³ Das Wort „Anmerkung“ ist nicht trennscharf genug und sollte deshalb vermieden werden. Man denke nur an den Satz „Ich möchte zu den Ausführungen meines geschätzten Kollegen doch gern einige kritische Anmerkungen machen“, der in einer mündlichen Diskussion durchaus sinnvoll ist, während die Verwendung des Wortes Fußnote in diesem Satz den Sinn völlig verändert.

²⁴ Deutlich zu unterscheiden ist der hier verwendete Begriff der Typologie der Fußnote vom kunstgeschichtlichen Begriff der Typologie, der bekanntlich die Gegenüberstellung eschatologisch aufeinander bezogener Aussagen und Personen des Alten und Neuen Testaments in bildlicher Form beinhaltet; ein klassisches Beispiel dieser Darstellungsart etwa der Verduner Altar in Klosterneuburg (vgl. dazu, nicht unmittelbar einschlägig für unser Thema, aber nützlich zu lesen und mit schönen Abbildungen *Röhrig, Der Verduner Altar, 1955*). Derartige transzendente Bezüge sind unserer Typologie durchweg fremd.

²⁵ Bei der morphologischen Typologie treten Mischformen nicht in bezug auf die einzelne Fußnote, häufig aber in bezug auf den Gesamttext auf, indem echte und apokryphe Fußnoten nebeneinander vorkommen.

²⁶ Bei den Mischfußnoten lassen sich mindestens drei verschiedene Typen unterscheiden: Von offenen Mischfußnoten ist zu sprechen, wenn eine Fußnote schon ihrer äußeren Erscheinung nach verschiedene Funktionen kombiniert, etwa wenn

2. Morphologische Typologie

Während sich das Erscheinungsbild echter oder angehängter Fußnoten von selbst versteht, ist auf apokryphe Fußnoten und Pseudofußnoten näher einzugehen, letztere können allerdings bei dem hier verwendeten Fußnotenbegriff nicht vorkommen²⁷. Um so häufiger sind apokryphe Fußnoten in der Form von Textteilen, die ebenso gut als Fußnoten erscheinen könnten²⁸. Mindestens ebenso interessant sind Fußnotenfußnoten²⁹. Sie treten meist in längeren Fußnoten auf und sind daran zu erkennen, daß sie als selbständige Fußnoten erscheinen würden, wenn der Text der Oberfußnote als Haupttext erscheinen würde, meist haben sie die Form von Klammereinschüben in der Oberfußnote³⁰.

3. Funktionelle Typologie

Die funktionelle oder innere Typologie ordnet die Fußnoten nach der erkennbaren oder ihnen vom Verfasser beigelegten Funktion. Sie ist ungemein vielgestaltig³¹; Mischfußnoten³² sind die Regel.

eine Belegfußnote (B II 3 b aa) gleichzeitig bibliographischen Charakter (B II 3 c aa aaa) hat und dabei als Selbstbespiegelungsfußnote (B II 3 c cc ccc) auch die abgelegten Äußerungen des Fußnotenverfassers nachweist. Latente Mischfußnoten liegen vor, wenn der äußere Anschein über die wahre Funktion der Fußnote täuscht. Solche latenten Fußnotentypen stammen meist aus dem Bereich der Fußnoten mit subjektivem Funktionsbezug; fußnoten-neurotisch bedingte Fußnoten treten regelmäßig nur latent auf. Dysfunktionale Typenmischung liegt dann vor, wenn eine Fußnote in einer äußeren Form auftritt, die den wahren Intentionen des Fußnotenverfassers nicht entspricht. So können sich Kartellfußnoten (B II 3 c bb eee) als bibliographische Fußnoten tarnen. Selbstverständlich können die verschiedenen Mischformen auch kombiniert auftreten. So ist diese Fußnote eine offene Mischfußnote, weil sie Verweisungsfußnote und Nebenaufsatzfußnote ist, eine latente Mischfußnote, weil sie fußnoten-neurotisch bedingt ist, und eine dysfunktionale Mischfußnote, weil sie genau genommen eine Fußnote ohne erkennbaren Funktionsbezug ist.

²⁷ Das ist für den aufmerksamen Leser so einleuchtend, daß eine nähere Begründung entbehrlich erscheint.

²⁸ Ein schönes Beispiel hierfür etwa (beliebig vermehrbare) bei Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur StPO und zum GVG, 23. Aufl., 1975 ff., § 337 Rdn. 129, wo der Text sechs apokryphe Fußnoten enthält.

²⁹ Zahlreiche Beispiele für Fußnotenfußnoten in den Fußnoten dieses Beitrags.

³⁰ Theoretisch sind Fußnotenfußnotenfußnoten ohne weiteres möglich, doch dürften sie in der Praxis verhältnismäßig selten sein (erste Ansätze z. B. oben in Fußn. 1).

³¹ Vgl. i. E. B II 3.

³² Vgl. dazu oben Fußn. 26.

In der historischen Entwicklung der Fußnote³³ zeigt sich eine zunehmende Ausdifferenzierung, die es nahelegt, traditionell verwendeten, hier als klassische Fußnoten³⁴ bezeichnete Fußnotenformen von denen zu unterscheiden, die in einem als Entfesselung der Fußnote³⁵ beschreibbaren Prozeß aufgetreten sind oder jedenfalls auftreten könnten. Diese Typologie ist nicht abschließend, sondern offen.

Die für die Typologie vorgeschlagenen Fußnotenbezeichnungen sprechen weitgehend für sich selbst³⁶, so daß wir uns auf einige kurze Bemerkungen beschränken können. *Nebenaufsatzfußnoten* sind entweder Ergebnis von Kürzungsaufgaben durch Schriftleitungen oder Zeichen überquellenden Gedankenreichtums und assoziativer Denkwiese, man könnte sie auch als Exkurse bezeichnen³⁷. Von den *Nachtragsfußnoten* unterscheiden sie sich dadurch, daß bei letzteren dem Verfasser erst nach der Fertigstellung mindestens des Manuskripts etwas Zusätzliches eingefallen ist³⁸. *Vorsichtsfußnoten* relativieren durch sibilinische Wendungen eine scheinbar klare Textaussage und geben dem klüger werdenden Verfasser die Möglichkeit zu behaupten, das habe er schon immer gemeint. Sie sind den *Abrück-fußnoten* verwandt, die eine Distanzierung von der bisher vertretenen Auffassung auszudrücken scheinen und einen Meinungswandel einleiten können, ohne die unauffällige Rückkehr zur früheren Meinung auszuschließen. *Meinungstreitfußnoten* haben eine besondere Be-

³³ Dazu einige Angaben unten C III.

³⁴ Den klassischen Fußnoten (vgl. B II 3 b) können die „halbklassischen“ Fußnoten, etwa die bibliographischen Fußnoten zugeordnet werden, denen die „modernen“ Fußnoten oder gar die „futuristischen“ Fußnoten gegenübergestellt werden können.

³⁵ Vgl. dazu auch van Huse, Die Entfesselung der Dritten Gewalt, AöR 78, 49 ff.

³⁶ Zahlreiche Beispiele für verschiedene, auch sonst seltene Fußnotentypen in den Fußnoten dieses Beitrags; schönes Beispiel einer Selbstbespiegelungsfußnote (B II 3 c cc ccc) in Fußn. 45.

³⁷ So z. B. ausdrücklich Schindler, Der Schnitzaltar, 1978, S. 298.

³⁸ Nachtragsfußnoten sind besonders häufig, wenn Vorträge mit anschließender Diskussion im Druck erscheinen; die Beziehung zu den Abrückfußnoten ist oft deutlich erkennbar. Mit Hilfe von Nachtragsfußnoten werden auch nach Manuskriptherstellung erschienene andere Publikationen eingebaut. Der Übergang zu den Vergleichsfußnoten ist fließend, letztere sind dadurch gekennzeichnet, daß das Nachzutragende dem Autor auch rechtzeitig hätte einfallen können. Nachtrags- und Vergleichsfußnoten sind oft dadurch erkennbar, daß sie in einem halbdurchlaufenden oder durchlaufenden Nummernsystem (B VI 1 a bb und cc) mit zusätzlichen Buchstaben gekennzeichnet sind, doch ist dies weder ein Essentiale noch ausschließlich auf solche Fußnotentypen beschränkt.

deutung; wissenschaftliche Auseinandersetzungen, namentlich solche mit persönlichem Einschlag und geringem allgemeinen Interesse, lassen sich besser in Fußnoten als im Text austragen, weil die zugespitzter mögliche Textgestaltung der Fußnote das Anbringen von Bosheiten erleichtert³⁹ und desinteressierte Dritte nicht gelangt werden⁴⁰.

Kartell- und *Ringfußnoten* beruhen auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und gehen von dem Grundsatz aus: „Zitierst Du mich, zitiere ich Dich!“ Sie eignen sich auch zur Herstellung einer herrschenden Meinung⁴¹. Verhältnismäßig selten, aber in Einzelfällen nachweisbar⁴² sind *Tarnfußnoten*. In ihnen zitiert sich der wirkliche Verfasser einer unter dem Namen eines anderen erscheinenden Publikation mit einer eigenen Publikation als abweichende Auffassung, möglichst mit einer abschätzigen Zusatzbewertung. *Fußnotenneurotisch* bedingte Fußnoten sind außerordentlich verbreitet, meist aber in eher unauffälliger und harmloser Form⁴³. Allerdings kann eine galoppierende Fußnotenneurose zum Fußnotenfetischismus⁴⁴ entarten. Häufig ist das nicht, weil Fußnotenneurose eine wissenschaftliche Jugendkrankheit ist, die vielfach mit zunehmendem Alter komplikationslos ausheilt. Es kann vorkommen, daß ein fußnotenneurotisch bedingter exzessiver Fußnotengebrauch nach einiger Zeit in eine Fußnotophobie umschlägt, die ihrerseits zu Fußnotenmuffel führt⁴⁵.

³⁹ Solche Fußnoten lassen sich deshalb auch als „polemierende Fußnoten“ bezeichnen. Empfehlenswerte Formulierungen sind z.B. „schon im Ansatz verfehlt“ oder „unter Verkenennung grundlegender Zusammenhänge“, das etwas grobschlächtige „abwegig“ sollte vermieden werden.

⁴⁰ Hier spielt das Problem der Interaktion und Kommunikation durch Fußnote und der Fußnotenakzeptanz (vgl. dazu unten CV) eine wesentliche Rolle.

⁴¹ Die Entwicklung einer Theorie der herrschenden Meinung ist – ähnlich der einer allgemeinen Fußnotenlehre – eine noch zu lösende Aufgabe; das hierfür erforderliche muß einer gesonderten Untersuchung vorbehalten bleiben.

⁴² Beispiele für Tarnfußnoten können nur auf Anforderung nach Vertraulichkeitszusage und umfassender Sicherheitsüberprüfung mitgeteilt werden.

⁴³ Leichte Formen von Fußnotenneurosen wird man zu den Berufskrankheiten wissenschaftlicher Autoren zählen können, sie bedürfen, wenn sie nicht die Form galoppierender Fußnotenneurose zeigt in weiten Teilen etwa der vorliegende Beitrag. Auf Fußnotenfetischismus zeigt im Schrifttum anderer, namentlich noch lebender Autoren, weitere Nachweise im Schrifttum anderer, namentlich noch lebender Autoren, muß der Verfasser aus naheliegenden Gründen verzichten; vgl. § 185 StGB.

⁴⁴ Ein Beispiel für Fußnotenmuffel etwa *Rieß*, *Legalitätsprinzip – Interessenabwägung – Verhältnismäßigkeit*, Festschr. f. Dünneber, 1982, S. 149 ff.; aller-

4. Strukturelle Typologie

Die strukturelle Typologie knüpft an das Zustandekommen der Fußnote an; sie fragt danach, aus welchen Arbeitsgängen und Elementen sie sich entwickelt. Die wohl noch immer gebräuchlichste Form ist die eigens für den jeweiligen Text hergestellte Fußnote (individuelle Fußnote), wobei sich freilich oft anbietet, für bestimmte Problemzusammenhänge und Hinweise auf vorhandene Fußnoten(teile) aus älteren Publikationen zurückzugreifen (halbindividuelle Fußnoten). Wer seine Fußnoten nach Problemzusammenhängen geordnet in eine Kartei übernimmt oder gar moderne Formen der Datenverarbeitung verwendet und den Bestand pflegt⁴⁶, kann die nächste Stufe der Fußnotenherstellung erreichen, wenn er aus diesen

dings an sich nicht typisch für diesen Autor; vgl. dagegen z.B. *ders.*, *Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafrechts*, Festschr. f. K. Schäfer, 1980, S. 153 ff. (235 Fußnoten); *ders.*, *Der Beschuldigte als Subjekt des Strafrechts in Entwicklung und Reform der Strafprozeßordnung*, in: *Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz*, 1977, S. 373 ff. (247 Fußnoten); *ders.*, *Die Zukunft des Legalitätsprinzips*, NSZ 1981, 2 ff. (120 Fußnoten); *ders.*, *Der Hauptinhalt des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts*, NJW 1976, 81 ff. (190 Fußnoten); *ders.*, *Die Besetzungsrüge in Strafsachen in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*, DRiZ 1977, 289 ff. (157 Fußnoten); *ders.*, *Über das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im heutigen Strafrecht*, ZStW Bd. 95 (1983) S. 529 ff. (168 Fußnoten).

⁴⁶ Zur Bestandspflege gehört das Fortschreiben der Rechtsprechung, das Ausscheiden überholter Meinungen, das Einfügen von zusammenfassenden Darstellungen mit Nachweisen unter Tilgung älterer Einzelaufsätze, die Auflagenänderung und vieles andere mehr, es kann nur sehr qualifizierten Hilfskräften übertragen werden. Beispielsweise eignet sich der vom BVerfG geprägte und verwendete Begriff der funktionstüchtigen Strafrechtspflege vorzüglich als ein fortzuschreibender Fußnotenbaustein. Hier könnte eine bestandsgepflegte Fassung zur Zeit etwa folgendenmaßen aussehen: „Vgl. BVerfGE 33, 367 (383); 36, 174 (186); 38, 105 (115); 38, 312 (321); 39, 156 (163); 41, 246 (250); 45, 272 (294); 46, 214 (222); 49, 24 (53); 51, 324 (343) mit im einzelnen unterschiedlicher Variation; dazu umfassend (nicht ohne Vorbehalte) *Niemöller/Schuppert*, Die Rechtsprechung des BVerfG zum Strafrechtsrecht, AöR 107 (1982), S. 387 ff., 394 ff.; kritisch m. vgl. *Nachw. Hassemer*, Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege – ein neuer Rechtsbegriff? StV 1982, 275 ff.; positiv z.B. *Vogel*, Strafrechtsrecht und Terrorismus – eine Bilanz, NJW 1978, 1217 ff., 1218; zum Ganzen auch *Schreiber*, Tendenzen der Strafprozeßreform, in: *Schreiber* (Hrsg.), *Strafprozeß und Reform*, 1979, S. 21. Fußnotenbausteine sollten sich bewertender Belegkommentierung (vgl. B IV 1 c bb) enthalten, weil sie zum Mehrfachinsatz bestimmt sind.

Teilstücken Einzelfußnoten zusammensetzt (textbausteingefertigte Fußnoten). Noch verhältnismäßig unentwickelt sind die (auch kommerziell einsetzbaren) Möglichkeiten, Fußnoten für bestimmte Stichworte vorzubereiten, fortzuschreiben und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen (Standardfußnoten)⁴⁷.

III. Empirische Fußnotenlehre

Für die empirische Fußnotenlehre ist die Entwicklung allgemein akzeptierter Maßzahlen besonders wichtig. Als ein einfach handhabbarer, wenngleich etwas grobschlächtiger Wert ist die von mir zuerst angewandte⁴⁸ relative Fußnotendichte empfehlenswert. Sie drückt das Verhältnis der echten und angehängten Fußnoten⁴⁹ zur Seitenzahl der Gesamtpublikation aus; man errechnet sie, indem man die Zahl der Fußnoten durch die Zahl der Seiten teilt. Da sie von der Seitengröße abhängig ist⁵⁰, ist sie als Vergleichszahl nur für etwa gleich große Seiten verwendbar, leistet hier aber gute Dienste⁵¹. Aussagekräftiger, aber in der Datenerfassung erheblich aufwendiger ist die absolute Fußnotendichte, die die Zahl der Fußnoten auf den

⁴⁷ Als Zukunftsperspektive wäre die Herausgabe von Standardfußnotenverzeichnissen, die den Text solcher Standardfußnoten enthalten, zu erwägen (Titelvorschlag: Allgemeines deutsches Standardfußnotenverzeichnis der Rechtswissenschaft – ADSFR –). Auf dieses könnte statt ausführlicher Fußnoten verwiesen werden. Gesezt den Fall, im ADSFR wäre die oben Fußn. 46 als Textbaustein gekennzeichnete Fußnote zur funktionstüchtigen Strafrechtspflege unter der Nr. 10.306 im vollen Text enthalten, so könnte die individuelle Belegfußnote auf die Fassung verkürzt werden: „Vgl. ADSFR 10.306“. Natürlich würde sich dies auch gut als Fußnotenfußnote eignen.

⁴⁸ Zuerst in der (unveröffentlichten) Untersuchung „Die Neue Zeitschrift für Strafrecht 1981 im Licht der Statistik“. Dort konnte mit Hilfe dieser Maßzahl die Hypothese, daß Hochschullehrer längere und kompliziertere Beiträge als Praktiker schreiben, weder verifiziert noch falsifiziert werden, ohne daß dieses Ergebnis auf die Ungenauigkeit der Maßzahl zurückzuführen ist.

⁴⁹ Apokryphe Fußnoten (vgl. B II 2 c) lassen sich hiermit nicht erfassen.

⁵⁰ Dadurch ergeben sich z. B. für kleinformatige Zeitschriften wie ZStW, AöR oder ZZP wesentlich geringere Fußnotendichten als etwa für NJW, NSZ oder DÖV. Bei Verwendung der absoluten Fußnotendichte würde sich ein anderes Bild ergeben.

⁵¹ So konnte mit Hilfe dieser Maßzahl die These von der „Entfesselung der Fußnote“ (vgl. oben C II 3) in einer Pilotstudie empirisch belegt werden. Die relative Fußnotendichte der ZStW betrug in Band 1 (1881) 0,475, in Band 49 (1929) 0,989 und in Band 84 (1982) 2,716.

seitenunabhängig gemessenen Textumfang bezieht. Wegen des sehr unterschiedlichen Fußnotenumfangs muß als Maßzahl auch die Fußnotengröße⁵² eingesetzt werden. Eine qualitativvolle empirische Forschung wird letztlich um die Verknüpfung aller Maßzahlen zu Fußnotenindizes⁵³ nicht herumkommen.

IV. Innere Fußnotenstruktur

1. Allgemeines

Unter dem Begriff innere Fußnotenstruktur⁵⁴ läßt sich die Lehre vom Aufbau sowie der textlichen und zeichenmäßigen Gestaltung der einzelnen Fußnote zusammenfassen. Hierzu gehören so unterschiedliche Fragen wie die nach der Wortwahl und Ausdrucksform in Textteilen, der Ordnung der Belege, namentlich in sogenannten Belegfriedhöfen⁵⁵, nach kommentierenden Zusätzen zu Belegen⁵⁶

⁵² Auch hier sind relative und absolute Werte zu unterscheiden. Sehr sorgfältig wird erwogen werden müssen, welche Einheiten (Worte, Zeichen, Sätze, Gedanken) für die Fußnotengröße zugrunde gelegt werden.

⁵³ Vgl. zu diesen sozialwissenschaftlichen Instrumenten Schöch, Forschungsmethoden, in: Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 1979, S. 22; Beispiel einer in abgewandelter Form auch für die Fußnotenforschung nutzbar zu machenden Schwerekala bei Weißmann, Die Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, 1982, S. 278 f. Mit solchen Fußnotenindizes könnte etwa das Fußnotenverhalten des einzelnen Wissenschaftlers untersucht werden; ein den üblichen wissenschaftsbiographischen Angaben anzufügender Zusatz (etwa in Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender) wäre zu erwägen.

⁵⁴ Interne Fußnotenstrukturologie im Unterschied zur externen Fußnotenstruktur als Teil der Fußnotenstrukturologie (vgl. oben C II 4).

⁵⁵ Hier tauchen schwierige Fragen auf, wie die, ob Rechtsprechung vor oder nach Literatur angegeben wird, mit welchem Gericht man beginnt, ob für Autoren eine alphabetische, historische oder Würdighkeitsreihenfolge maßgebend sein soll oder der Zufall des Zettelkastens und vieles andere mehr. Zur Belegordnung auch Herschel (o. Fußn. 2), S. 271 f.

⁵⁶ Weit verbreitet ist die einfache, meist nur informierende Belegkommentierung a. A. (anderer Ansicht), synonym a. M. (anderer Meinung), schon leicht in den Bereich der verwirrenden Belegkommentierung gehört „teilw. a. A.“, bewertende Belegkommentierungen kürzerer Art sind etwa (nach der Reihenfolge der Zustimmung oder Ablehnung und der Schärfe des Tones): „bemerkenswert“, „mit beachtlichen Gründen“, „erwägenswert“, „zweifelhaft“, „ohne nähere Begründung“, „wohl kaum haltbar“, „fragwürdig“ und „abwegig“.

sowie nach der von allgemeinen Regeln vielfach abweichenden Fußnoteninterpunktions⁵⁷.

2. Belegverbindung

Unter Belegverbindung verstehen wir die Art, wie eine bestimmte Textpassage mit einem dazugehörigen Beleg in der Fußnote verbunden wird. Entsprechendes gilt bei der Verwendung von Fußnotenfußnoten⁵⁸ in bezug auf den Text der Oberfußnote.

Nicht selten fehlt jede explizite Belegverbindung, etwa wenn bei einem wörtlichen Textzitat die Fußnote nur den Autorennamen oder die Fundstelle enthält oder wenn bei einer Textausgabe unverbunden Belege folgen. Solche scheinbar unverbundenen Belege besagen in der Regel, daß die Belegstelle den Text stützt⁵⁹. Es wäre falsch, hier vom Fehlen einer Belegverbindung zu sprechen, richtigerweise handelt es sich um stillschweigende (implizite) Belegverbindungen. Dem steht die einfache ausdrückliche Belegverbindung gegenüber, die meist in der Form „vergleiche“⁶⁰ auftritt. Wenn einschränkende, ergänzende und kommentierende Zusätze hinzutreten, läßt sich von komplexen Belegverbindungen sprechen. Sie treten in vielfältiger Form auf⁶¹, zeigen aber dennoch einen Mangel an Phantasie, weil ihnen meist jeder Überraschungseffekt fehlt.

Es sollte deshalb ernsthaft erwogen werden, neue Formen solcher komplexer Belegverbindungen zu entwickeln, was zugleich die Zahl der Fußnoten vermehren und ihren Umfang vergrößern könnte. So könnte mit der Belegverbindung „vgl. auch, wenn auch nicht einschlägig, so doch nützlich (spannend, erbaulich) zu lesen“ auf fachfremde Literatur hingewiesen werden⁶². Ernsthaft erwogen werden sollte auch die Belegverbindung „vgl. dazu nicht“ mit den beiden

⁵⁷ Die Verwendung des Strichpunktes (Semikolons) in der Fußnote wäre eine Sonderuntersuchung wert.

⁵⁸ Vgl. oben C II 2 und Fußn. 29, 30.

⁵⁹ Zur Anwendung der ausdrücklichen Belegverbindung „vgl.“ bestimmen etwa die (unveröffentlichten) Richtlinien eines bekannten Großkommentars: „Vor dem Zitat stehen regelmäßig keine Hinweise wie ‚siehe‘, ‚vgl.‘ etc. Der Hinweis ‚vgl.‘ ist nur zu verwenden, wenn ein folgendes Zitat die referierte Meinung nicht unmittelbar belegt, aber zum Vergleich dienlich ist.“

⁶⁰ Abgekürzt „vergl.“ oder „vgl.“, gleichbedeutend auch „siehe“ oder „s.“

⁶¹ Beispiele: „vgl. zum Ganzen (m. weit. Nachw.)“, „vgl. auch“ (regelmäßig in dem Sinne, „obwohl nicht unmittelbar einschlägig“), „vgl. zur histor. Entw.“.

⁶² Erster Ansatz hier in Fußn. 24.

alternativ zu verwendenden Zusätzen „obwohl einschlägig, weil nicht lesenswert“⁶³ oder „weil nicht einschlägig und auch sonst langweilig“. Das hätte den großen Vorteil, daß sich umfangreiche Fußnoten ohne großen Arbeitsaufwand erstellen ließen, denn jeder mann kennt ohne Zweifel viele nicht einschlägige und zugleich langweilige Publikationen.

V. Aspekte der Interaktion

Hier ist die Frage gemeint, was die Fußnote als Ausdrucksmittel und Informationsträger bewirken kann und bewirken soll und an wen sie sich richtet. Es spricht manches für die Annahme, daß schon bei der Zielgruppenbestimmung der Fußnote hochsignifikante Differenzierungen gegenüber der allgemeinen Zielgruppenbestimmung der Publikation vorkommen und daß es sehr unterschiedliche Formen von Fußnotenakzeptanz, auch solche durchaus selektiver Art gibt. Die Vermutung liegt nicht fern, daß jedenfalls Fußnoten mit vorwiegend subjektivem Funktionsbezug⁶⁴ keinen interaktiven Transfer bewirken, ja es ist fraglich, ob bei Fußnoten überhaupt eine kommunikative Funktion dominiert.

Wir kommen damit abschließend⁶⁵ wohl zu der Kernfrage der Fußnotenlehre, nämlich der nach dem Sinn der Fußnote. Die Fußnotenlehre muß die Fußnote, wenn sie sich ihres Forschungsgegenstandes nicht berauben und damit als Wissenschaft gegenstandslos machen will, auch dann rechtfertigen können, wenn sie die nicht ausschließbare Möglichkeit in Betracht zieht, daß der Fußnote kein interaktiver kommunikativer Eigenwert zukommt.

⁶³ Eine solche Belegverbindung enthält zugleich Elemente einer bewertenden Belegverbindung.

⁶⁴ Vgl. oben B II 3 ccc.

⁶⁵ Auf die sehr interessanten Fragen der Fußnotentechnik (vgl. B VI) kann in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden, das muß einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben. Eine wichtige Verbindung zu dem hier erörterten Thema der Fußnotenakzeptanz zeigt sich allerdings bei der Frage der Schriftgröße der Fußnote (B VI 4 a). Die Untersuchung von lesbaren, noch lesbaren (wozu etwa der vorliegende Beitrag rechnen dürfte) und unlesbaren Schriftgrößen ist nur dann sinnvoll, wenn der Fußnote eine kommunikative Funktion zukommt. Liegt der Sinn der Fußnote nicht im Kommunikativen, so kommt es nicht darauf an, ob man sie lesen kann.

Doch ist dies kein Grund, die Fußnotenlehre als eigenständige Wissenschaft in Frage zu stellen. Das blühende Leben der Fußnote in der Wirklichkeit der wissenschaftlichen Literatur zeigt, daß Fußnoten sind und sein werden. Daraus kann die Erkenntnis abgeleitet werden: Die Fußnote hat ihren Sinn in sich selbst. Wissenschaftliches Schrifttum bedarf der Legitimation durch Fußnoten⁶⁶. bzw.

⁶⁶ Ähnliche Erwägungen zum Sinn des Verfahrens bei *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 2. Aufl., 1975. Dazu ausführlich *Schreiber*, Verfahrensrecht und Verfahrenswirksamkeit, ZStW 88 (1976), S. 117 ff., 135 ff.

Die in den Fußnoten verwendeten Abkürzungen insbesondere für juristische Zeitschriften und sonstige Quellen bedeuten:

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BGHSt.	Antliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Antliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSrZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrVert	Der Strafverteidiger
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht

Professor Dr. Peter Rieß ist Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Herausgeber der 24. Auflage des Großkommentars zur Strafprozeßordnung „Löwe-Rosenberg“ (de Gruyter), die 1984 zu erscheinen beginnen wird.

WALTER DE GRUYTER GMBH & CO. KG
Genthiner Straße 13 · 10785 Berlin
Postfach 30 34 21 · 10728 Berlin

Telefon +49 (0)30 2 60 05-0
Telefax +49 (0)30 2 60 05-251



de Gruyter
Berlin · New York

Herrn Rechtsanwalt
Dr. M. Michael König
Anwaltskanzlei Dr. König & Coll.
Antoniter Weg 11

65843 Sulzbach/Ts.

Unsere Zeichen RW/Dr. Wa/Jc

Telefon 2 60 05 249

Telefax 2 60 05 329

E-mail D.Walther@deGruyter.de

Homepage <http://www.deGruyter.de>

Datum 28. Januar 2000

Peter Rieß, Vorstudien zu einer Theorie der Fußnote

Sehr geehrter Herr Dr. König,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 27. Januar, die zuständigkeitshalber im Fachbereich Rechtswissenschaft gelandet ist.

Bei den „Vorstudien“, die Sie ansprechen, handelte es sich seinerzeit nicht um eine Beilage sondern um den sogenannten Neujahrsgruß, den wir jedes Jahr an die Freunde und Autoren unseres Hauses versenden. Zum Jahreswechsel 1983/84 war es gezielt der für diesen Anlaß verfaßte Text unseres Autors und Löwe-Rosenberg-Herausgebers, Herrn Professor Rieß. Eine vergrößerte Kopie lege ich Ihnen bei. Im Buchhandel sind die Jahregaben nie erhältlich.

Wir haben grundsätzlich nichts dagegen, wenn Sie den Text auf Ihrer Homepage bereitstellen, vorausgesetzt, Sie weisen auf die Originalveröffentlichung hin.

Ich möchte Sie jedoch bitten, vom Autor selbst die Erlaubnis einzuholen. Seine Adresse lautet:
Ministerialdirektor a.D. Professor Dr. Peter Rieß, [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
WALTER DE GRUYTER GMBH & CO. KG

D. Walther

(Dr. Dorothee Walther)

C/ Herrn Professor Rieß

Prof. Dr. Peter Rieß
Ministerialdirektor a.D.

Wien, den 4. März 2011

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Michael König
Antoniter-Weg 11

63854 Sulzbach/TS

Sehr geehrter Herr Dr. König!

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26. 2. 2011.

Gegen Ihr Vorhaben, meine kleine Arbeit über die Fußnoten, von der hoffentlich deutlich wird, dass sie nicht ganz ernst zu nehmen ist, auf Ihrer Homepage einzustellen, habe ich nichts einzuwenden.

Der Beitrag ist 1983/1984 als Jahresgabe im Verlag de Gruyter erschienen und schon deshalb im Buchhandel nicht erhältlich und wohl auch kaum in den Bibliotheken vorhanden. Der Nachdruck im Lit-Verlag erfolgte im Einverständnis mit dem Verlag de Gruyter, der wohl auch weiterhin als Inhaber des Urheberrechts anzusehen sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen,

